

Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2010 - Vorschlag des Bundesrates zur Änderung des § 6b EStG und Abschaffung von sog. § 6b-Fonds vom 9. Juli 2010

Wir beziehen unsere Ausführungen ausschließlich auf die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf für das Jahressteuergesetz 2010 vom 9. Juli 2010 (BR-Drs. 318/2010) vorgeschlagenen Änderung des § 6b Abs. 4 Satz 1 Nummer 6 EStG. Die Bundesregierung hat im Rahmen seiner Gegenäußerung (BT-Drs. 17/2823) die Prüfung des Vorschlags angekündigt.

§ 6b EStG ermöglicht Gewerbetreibenden aus der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter (darunter insbesondere Immobilien) erzielte Gewinne steuerneutral zu reinvestieren bzw. eine steuerneutrale Rücklage zu bilden. Sofern die Reinvestition der Gewinne bzw. die nach Ablauf von vier Jahren erforderliche Reinvestition der Rücklage zu Zwecken der Vermietung und Verpachtung erfolgt, sollen die Veräußerungsgewinne nach dem Willen des Bundesrats zukünftig nicht mehr steuerneutral sein. Hiervon ausgenommen sind solche Fälle, bei denen die veräußerten Wirtschaftsgüter in den sechs Jahren vor ihrer Veräußerung ausschließlich zu Vermietungs- und Verpachtungszwecken genutzt wurden.

Mit der Einschränkung beabsichtigt der Bundesrat die steuerneutrale Investition von Veräußerungsgewinnen in sog. § 6b-Fonds zu unterbinden. Beteiligungen an solchen, rein zur Nutzung der Steuerstundungseffekte des § 6b EStG konzipierten „Vermietungsfonds“ seien aus Sicht des Bundesrats eine bloße Kapitalanlage, die mit dem eigentlichen Gesetzeszweck nicht im Einklang stünde. Dieser läge allein in der steuerlichen Förderung von Reinvestitionen in den originären Geschäftsbetrieb des Steuerpflichtigen.

Die geplante Änderung stößt beim VGF Verband Geschlossene Fonds auf Kritik:

Anders als dies den Ausführungen des Bundesrates zu entnehmen ist, dient § 6b EStG nicht allein dazu Reinvestitionen in den originären Geschäftsbetrieb zu fördern. Vielmehr muss § 6b EStG auch als Anreiz verstanden werden, sich durch die Veräußerung von betriebseigenen Wirtschaftsgütern steuerneutral Liquidität zu verschaffen und damit die Kapitalbasis zu stärken. Durch den Verzicht auf die sofortige Besteuerung der realisierten stillen Reserven soll den Unternehmen die „ökonomisch sinnvolle Anpassung an strukturelle Veränderungen produktionstechnischer, verteilungswirtschaftlicher und regionaler Art“ ermöglicht werden; zudem soll eine Substanzbesteuerung des Anlagevermögens vermieden werden, der Grundstücksverkehr belebt und die Finanzierungsmöglichkeiten verbessert werden (Vgl. BT-Drs. IV/2400; BT-Drs.

IV/2617). Ziel des § 6b EStG ist also die Verbesserung der Liquidität sowie die Erleichterung von Umstrukturierungen (Vgl. Blümich-Schlenker, § 6b EStG, Rn. 2).

Ferner muss es den Unternehmern möglich sein auf aktuelle Geschehnisse am Markt flexibel zu reagieren. So kann durch den Erlös aus dem Verkauf einer betriebseigenen Immobilie auch eine ggf. notwendige strategische Neuausrichtung des Unternehmens in die Wege geleitet werden. Die Steuerneutralität der Veräußerungsgewinne nach dem derzeitigen § 6b EStG ist ein adäquates und sinnvolles Mittel um Liquiditätsquote und besagte Flexibilität zu steigern.

Mit der geplanten Einschränkung wird den Unternehmen diese Möglichkeit für den Fall der Reinvestition in einen § 6b-Fonds nunmehr genommen. Denn die ohne die Einschlägigkeit des § 6b EStG auf den Veräußerungsgewinn anfallende Steuer von bis zu 50% wird die Betroffenen oftmals gänzlich vom Verkauf ihrer Wirtschaftsgüter abhalten. Gewerbetreibende, die nicht nur Liquidität benötigen, sondern die in der Reinvestition in einen § 6b-Fonds den einzigen Ausweg aus einer wirtschaftlich prekären Situation ihres Unternehmens sehen, könnte die Neuregelung daher zur Geschäftsaufgabe zwingen.

Die durch den Bundesrat vollzogene Differenzierung zwischen weiterhin privilegierten § 6b-Reinvestitionen und nicht begünstigter § 6b-Fonds ist auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht nachvollziehbar. Bei § 6b-Fonds handelt es sich um geschlossene Immobilienfonds, die in deutsche Immobilien wie Bürogebäude oder Wohnhäuser investieren. Damit leisten sie volkswirtschaftlich wichtige Investitionen. Aufgrund ihrer zwingenden gewerblichen Prägung bedeuten § 6b-Fonds für die Gemeinden überdies gewerbesteuerliche Einnahmen. Mit der vorgeschlagenen Änderung würden an dieser Stelle gerade in Krisenzeiten wichtigen Investitionsanreize und Einnahmequellen verloren gehen.

Soweit der Bundesrat mit der geplanten Einschränkung meint, Steuerschlupflöcher stopfen und bislang vermiedene Steuereinnahmen neu generieren zu können, so irrt er insoweit in zweifacher Hinsicht. Zum einen, da die § 6b EStG in Anspruch nehmenden Unternehmen zukünftig von einer Veräußerung ihrer Wirtschaftsgüter vielfach vollständig absehen dürften und damit die offenbar erwünschten steuerauslösenden Veräußerungsgewinne von vornherein gar nicht verursachen würden. Zum anderen, da auch aus den dann obsoleten § 6b-EStG Fonds keine Steuereinnahmen, etwa aus Vermietung oder später aus der Veräußerung des Fondsobjekts, erzielt würden.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass § 6b-Fonds – anders als dies zum Teil behauptet wird – weder der Steuervermeidung dienen, noch eine solche faktisch ermöglichen. Denn durch die Investition in § 6b-Fonds werden die steuerauslösenden Tatbestände lediglich in die Zukunft verlagert, wobei die dann zu einem späteren Zeitpunkt anfallenden Steuereinnahmen durch Mieteinkünfte etc. oftmals sogar deutlich höher liegen dürften.

Von der geplanten Einschränkung des § 6b EStG sollte aus den genannten Gründen daher Abstand genommen werden.

VGF Verband Geschlossene Fonds e.V.
Berlin, den 23. September 2010